

Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG

Hinweise

- Vor Antragstellung wird ein tel. Vorgespräch empfohlen (Tel.:05531 707-447(-741)
- Die Antragstellung ist mit Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) verbunden

Antragsteller/in

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon / Mobil:

E-Mail:

Lage des Vorhabens

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Angaben zur geplanten Entfernung

Landschaftselement/e:

(z.B. Einzelbaum, Feldgehölz, Baumreihe, Feldhecke, sonstige Hecke, ...)

Obstbaumwiesen:

(bis zu einer Größe von 2.500m²)

Gehölzart/en

(wenn bekannt)

Baumfällung innerhalb von Siedlung: ☐ ja ☐ nein

Stammumfang/-umfänge:

(in 1 m Höhe gemessen)

Größe in m²:

(bei Feldgehölzen/ -hecken)

Zeitpunkt:

(vorgesehener Zeitpunkt der Maßnahme)

Nester, Astlöcher, Höhlen:

☐ nicht vorhanden☐ vorhanden (dann bitte beschrei)

Kompensation:

Sonstiges:

Begründung für die Entfernung

Dem Antrag sind aussagekräftige Fotos der betreffenden Gehölze aus unterschiedlichen Entfernungen beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

ANMERKUNG: Die Antragsunterlagen sind im Original unterschrieben einzureichen.

Informationen für die Stellung eines Antrags auf Gehölzentfernung

Sie planen Gehölze zu entfernen oder erheblich zurückzuschneiden? Dann beachten Sie bitte die gesetzlichen Bestimmungen der Eingriffsregelung. Für Wälder gelten weiterhin die Bestimmungen des Waldrechts. Bäume innerhalb von Wäldern sind damit von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgenommen.

In Niedersachsen stellen erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Baumreihen, Alleen, Feldhecken und Feldgehölzen nach § 15 NNatSchG einen Eingriff dar und sind in der Regel genehmigungspflichtig. Darüber hinaus kann auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von Einzelbäumen einen solchen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen.

Ob Ihre geplante Maßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt und damit genehmigungspflichtig wäre, ist vom Einzelfall abhängig und vor Beginn der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen.

Für eine **Baumfällung im Siedlungsbereich** gilt: ab einem **Stammumfang von 1,50 m**, gemessen in 1,00 m Höhe, sowie bei der Entfernung mehrerer Gehölze (dann auch mit geringeren Stammumfängen), können Sie von einem genehmigungspflichtigen Eingriff ausgehen.

Für eine **Baumfällung im Außenbereich** gilt: Ab einem **Stammumfang von 0,80 m**, gemessen in 1,00 m Höhe, können Sie von einem genehmigungspflichtigen Eingriff ausgehen. In der freien Landschaft wird insbesondere das Landschaftsbild bei der Beurteilung mitberücksichtigt. Bei landschaftsprägenden Baumgestalten ist ein höherer Bewertungsmaßstab anzusetzen.

Zur Prüfung schicken Sie den ausgefüllten Antrag schriftlich an den Landkreis Holzminden, Untere Naturschutzbehörde, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden oder per E-Mail an naturschutz@landkreis-holzminden.de. Die Informationen können auch formlos zusammengetragen und schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden.

In der Regel wird bei Genehmigung eines Eingriffes eine Ausgleichsmaßnahme (Kompensation) auferlegt. Diese kann durch entsprechende Ersatzanpflanzung/en erfolgen. Listen mit geeigneten heimischen Pflanzenarten und Obstbaumsorten können Ihnen bei Antragsstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (z.B. Pflege- oder Erhaltungsschnitte). Die Anpflanzungsmaßnahmen sind innerhalb der in der Genehmigung festgesetzten Frist vorzunehmen. Pflegemaßnahmen (insbes. Wässern in Trockenperioden) sind solange erforderlich, bis eine eigendynamische Gehölzentwicklung gegeben ist. Sollten Ersatzpflanzungen nicht anwachsen ist in der folgenden Pflanzperiode durch gleichwertige Neuanpflanzungen Ersatz zu schaffen.

Beachten Sie bei jeder Maßnahme in der Sie Gehölze beschneiden oder entfernen die Bestimmungen des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Insbesondere das Vorhandensein bewohnter oder wiederkehrend genutzter Nester und/oder Höhlen sind vor Beginn einer Maßnahme auszuschließen. Bei weiteren Fragen können Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde (naturschutz@landkreis-holzminden.de, 055531-707-447) wenden.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Holzminden verarbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben, seiner vertraglichen Befugnisse bzw. auf Grundlage Ihrer Einwilligung entsprechend Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten. Ihnen stehen im Hinblick auf diese Verarbeitung verschiedene Rechte zu. Insbesondere umfassen diese das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Berichtigung Ihrer Daten.
